

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1977

Geschäftszahl

1418/76

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 1 Abs 2 OÖ NatSchG wollte der Gesetzgeber auch dann, wenn schon eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist, der Naturschutzbehörde die Möglichkeit einräumen, eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern.